



► an den Grossen Rat

SiD/058450
Basel, 4. Januar 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 3. Januar 2006

Interpellation Nr. 90 Kurt Bachmann betreffend erhöhter Infiltrationsgefahr krimineller Elemente - Wird "Basel bald grenzenlos Kriminell" - was meint die Regierung?

(eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7. Dezember 2005)

Vorbemerkung

In der vorliegenden Interpellation werden verschiedene Themenkreise miteinander vermischt:

- Mit dem Inkrafttreten des Schengen -Abkommens fallen die statischen Personenkontrollen an den Grenzen der Schweiz zu den EU -Staaten weg. Dies wird teilweise durch verstärkte mobile Kontrollen im rückwärtigen Raum kompensiert. Da aber keine Zollunion der Schweiz mit der EU besteht, finden an den Grenzen weiterhin Warenkontrollen statt. Im Zusammenhang damit wird die Grenzschutz auch Personenkontrollen durchführen können.
- Das Grenzschutzkorps befindet sich zur Zeit in der einer Phase der Neustrukturierung. Dabei werden die örtlichen und personellen Zuständigkeiten neu geordnet und die Aufgaben im Hinblick auf „Schengen“ definiert. Letzteres hat auch einen Einfluss auf die Grenzpolizei (eine Abteilung der Kantonspolizei Basel -Stadt), die bisher die Personenkontrollen am EuroAirport sowie am Badischen Bahnhof und am Bahnhof SNCF vornimmt.
- Der Regierungsrat ist seit geraumer Zeit daran, mittels härterer Budgetmassnahmen und mit dem A+L-Sparpaket die Staatsfinanzen ins Lot zu bringen. Er vertritt dabei die Auffassung, dass bei diesen Bemühungen auch die Sicherheit keinen Tabubereich darstellt. Diese Auffassung hat er bereits früher in diesem Jahr - auf die Feuerwehr bezogen - in seiner Antwort auf eine entsprechende Interpellation bekräftigt (Antwort vom 24. Mai 2005 zur Interpellation Nr. 42 Markus Benz zur Personalsituation bei der Basler Berufsfeuerwehr und einem allfälligen Sicherheitsrisiko bei einem personellen Unterbestand).

Es versteht sich von selbst, dass das Gleiche wie für die Feuerwehr auch für die Kantonspolizei gilt. Auch hier musste man sich angesichts der knappen Mittel Gedanken machen, wie die anstehenden Aufgaben weiterhin erfüllt werden können. Die Polizeiführung hat dazu verschiedene Szenarien ausgearbeitet. Das nach ihrer Ansicht tauglichste Szenario wurde zu-

erst dem Departementsvorsteher und danach - in Form eines Schreibens an die Finanzkommission des Grossen Rates - dem Regierungsrat vorgelegt.

Um den Budgetvorgaben zu genügen, werden auch bei der Kantonspolizei Abstriche an den Leistungen unvermeidbar sein. Dies umfasst aber keineswegs - wie in der Interpellation vermutet - die „Reduktion von 4+ auf 2+“. Das Konzept 4+ mit den Bezirksstationen City (Spiegelhof), Kleinbasel (Clarastrasse), West (Strassburgerallee) und Ost (Bruderholzstrasse) sowie dem Polizeiposten Riehen bleibt erhalten. Hingegen sind eine Reduktion der Öffnungszeiten und die Schliessung von Nebenstandorten nicht ausgeschlossen. Auf diesen Punkt wird bei der Beantwortung der einzelnen Fragen näher eingegangen.

Zu den Fragen der Interpellation

1. *Will sich die Kantonspolizei mittels Verträgen an die Grenzstation delegieren?*

Die Kantonspolizei will sich selbstverständlich nirgendwohin delegieren. Hingegen besteht in Basel-Stadt eine beispielhafte Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Grenzstation. Letztere übernimmt gewisse Aufgaben, zum Beispiel das Inkasso von Ordnungsbussen an der Grenze.

2. *Ist gemäss Bundesverfassung die Personenkontrolle nicht Sache der Polizei? Wie stellt sich die Regierung zu diesem Sachverhalt?*

Die Polizeihochheit ist grundsätzlich eine kantonale Angelegenheit. Auf Begehren des Grenzkantons können aber polizeiliche Aufgaben im Grenzraum, welche zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung beitragen, der Zollverwaltung übertragen werden. Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 bestimmt in § 13: „Die Kantonspolizei arbeitet mit der Staatsanwaltschaft, mit der Polizei anderer Kantone, den Polizei- und Sicherheitsdiensten des Bundes sowie im Rahmen des Bundesrechtes mit Stellen des Auslandes zusammen.“

Die verfassungsmässige Zuständigkeit des Bundes für grenzpolizeiliche Belange stützt sich neben Art. 133 der Bundesverfassung (BV) für Zölle und andere Abgaben im grenzüberschreitenden Warenverkehr auf Art. 54 und 121 und somit auf das völkerrechtliche Verhältnis zum Ausland ab, einschliesslich der Schutz der Landesgrenzen bzw. die Ein- und Ausreise ausländischer Staatsangehöriger.

Darauf gestützt regeln die „Weisungen Visa und Grenzkontrolle“ des Bundesamtes für Migration (BFM) die Zuständigkeit für die Personenkontrolle. Zitat daraus: „Die Kontrolle der Personen, welche in die Schweiz einreisen wollen, wird von den Grenzposten und, im Rahmen der Visumerteilung, von den schweizerischen Auslandsvertretungen durchgeführt. Für die Kontrolle an der Landesgrenze sind grundsätzlich die Grenzkantone zuständig. Indessen stehen die von den Grenzkantonen durchgeführten Kontrollen nicht nur in deren eigenem Interesse, sondern auch im Interesse der übrigen Kantone der Eidgenossenschaft. Aus diesem Grunde wurden zwischen dem EJPD, dem EFD und den betroffenen Kantonen Gespräche geführt. 1964 wurde entschieden, die Zusammenarbeit mit dem Zollpersonal zu verstärken.“

3. *Trifft es zu, dass Ausgleichsmassnahmen in Folge personeller Unterdotierung bei der Grenzstation vernachlässigt - oder im Extremfall sogar wegfallen könnten?*

Dies trifft nicht zu. Art. 1 Abs. 3 des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung

rung an Schengen und an Dublin vom 17.12.2004 besagt: „Das Grenzwachtkorps erfüllt S i- cherheitsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Polizei der Kantone und des Bundes. Die kantonale Polizeihochheit bleibt dabei gewahrt. Das Grenzwachtkorps behält mindestens den Bestand vom 31. Dezember 2003“. Beim Grenzwachtkorps findet somit grundsätzlich kein Personalabbau statt.

4. *Auf welchen gesetzlichen Grundlagen kann die Kantonspolizei Basel -Stadt ihre polizeilichen Befugnisse an die Grenzwa che delegieren?*

Das bereits erwähnte Polizeigesetz (s. Antwort zu Frage 2) bildet zum einen die Grundlage. Zum anderen sieht das neue eidgenössische Zollgesetz in Art. 97 entsprechende Möglic h- keiten vor.

5. *Ist es denkbar, dass dereinst Bewohnerinnen und Bewohner in unserer Stadt unverhofft durch die Grenzwa che in der Innerstadt oder Quartieren kontrolliert werden?*

Grundsätzlich vollzieht das Grenzwachtkorps Kontrollen an den Grenzübergängen und im grenznahen Raum. Zollkontrollen und damit verbundene Personenkontrollen kann es aber im ganzen Grenzraum durchführen. Als Grenzraum gilt ein Geländestreifen entlang der Zoll- grenze. Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Breite des Geländestreifens im Ei n- vernehmen mit dem Grenzkanton fest. Welche Quartiere und ob sich die Innerstadt inner- halb dieses Grenzraumes befinden, wurde noch nicht festgelegt.

6. *Trifft es zu, dass die Grenzwa che heute schon ahnungslose Spaziergänger in den Längen Erlen einer Personenkontrolle unterzieht?*

Die Längen Erlen gehören zweifellos zum grenznahen Raum. Es kommt deshalb tatsächlich auch heute schon vor, dass sich Spaziergehende dort einer Kontrolle durch Mitarbeitende des Grenzwachtkorps unterziehen müssen.

7. *Werden mit diesen neuen Massnahmen und Kompetenzanweisungen an die Grenz- wa che im Falle von Aufgriffen auch die anfallenden Arbeiten von diesen „gerichtsfertig“ erledigt?*

8. *Was geschieht konkret vor Ort durch die Grenzwa che im Falle eines positiv ausfallen- den Aufgriffs? Müssen die anfallenden Arbeiten durch herbeirufen der Polizei an den Ort der Festnahme weiter bearbeitet werden?*

Welche Übertretungen durch das Grenzwachtkorps untersucht und verzeigt werden können, ist in der Verordnung über die Verfolgung von Straftaten im Verzeigungsverfahren um- schrieben. In allen übrigen Fällen zieht das Grenzwachtkorps vor Ort die Polizei zur Weiter- bearbeitung bei. „Gerichtsfertig“ können Mitarbeitende des Grenzwachtkorps die anfallenden Arbeiten nur dann erledigen, wenn kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Diese fallen nämlich in die Kompetenz der Staa tsanwaltschaft.

9. *Wird durch diese Massnahme die Polizei nicht zu Handlangern der Grenzwa che d e- gradiert?*

Die Zusammenarbeit zwischen dem Grenzwachtkorps und der Kantonspolizei ist bis anhin durch einen Vertrag (Vereinbarung über die gegenseitige Zusammena rbeit zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Grenzwachtkorps I vom 20. Februar 2001) geregelt, der es dem Grenzwachtkorps ermöglicht, bestimmte Delikte direkt zu erledigen. Dadurch wird die Kantonspolizei von Doppelspurigkeiten entlastet, die anfallen würd en, wenn sie zu jeder strafbaren Handlung, welche nicht abschliessend in den Zuständigkeitsbereich des Gren z- wachtkorps fällt, zugezogen werden müsste. Von Handlangerdiensten zu Gunsten des Grenzwachtkorps kann keine Rede sein.

10. *Geht die Regierung mit mir einig, dass mit diesen personellen Beständen die Kriminalität nur noch verwaltet wird anstatt wirkungsvoll zu bekämpfen?*

Nein.

11. *Wer koordiniert im Stadtgebiet die Ausgleichskontrollen? Wer übernimmt die Verantwortung?*

Gemäss Polizeigesetz sorgt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt die Kantonspolizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze. Sie trägt dafür auch die Verantwortung. Der Einsatz des Grenzwachtkorps auf dem Kantonsgebiet erfolgt koordiniert unter der Leitung der Kantonspolizei.

12. *Wie lautet die einfache, klare und für jedermann verständliche Antwort auf das «unter dem Deckel gehaltene Ansinnen» der Schliessung weiterer Polizeiwachen?*

Es gibt kein solches „unter dem Deckel gehaltenes Ansinnen“. Vielmehr erhielt die Polizeileitung den Auftrag darzulegen, wie die Sicherheit mit den vorhandenen Mitteln gewährleistet werden kann. Sie schlug als Resultat der Planungsarbeiten dem Vorsteher des Sicherheitsdepartements folgende Massnahmen vor:

- Die Bezirkswachen West und Kleinbasel, der Autobahnstützpunkt und der Polizeiposten Riehen bleiben unverändert 24 Stunden während 365 Tagen im Jahr für die Bevölkerung geöffnet.
- Die zwei Bezirkswachen City und Ost werden nachts sowie an Sonn- und Feiertagen für das Publikum geschlossen.
- Die Nebenstandorte Horburg, Breite und Wiesendamm werden geschlossen.
- In den Jahren 2006 bis 2008 werden reduzierte Polizeischulen durchgeführt.

Diese Massnahmen, über die der Vorsteher des Sicherheitsdepartements bereits im Rahmen der Budgetdebatte im Grossen Rat orientiert hat, ermöglichen es, alle grossen im Konzept „4-plus“ verabschiedeten Standorte - die Bezirkswachen West, Ost, City und Kleinbasel sowie die Polizeiwache Riehen und den Autobahnstützpunkt - weiterhin offen zu halten. Die Kürzung des Leistungsangebots in den Bezirken Ost und City ist zu verantworten, wenn man die geringe Zahl von Anzeigen berücksichtigt, die während der Nacht und an Feiertagen erstattet werden. Die dafür aufgewendeten personellen Kosten stehen in keinem Verhältnis zu dem daraus resultierenden minimalen Gewinn an Sicherheit für die Bevölkerung. Die auf diese Weise freiwerdenden personellen Kräfte erlauben es dafür, die Patrouillentätigkeit, welche einen wesentlichen Teil der objektiven Sicherheit generiert, auf dem ganzen Kantonsgebiet in mindestens gleichem Umfang aufrecht zu erhalten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Dr. Robert Heuss